Dr. Klausing und Klein
Rechtsanwälte

Dr. Klausing und Klein
Lortzingstraße 1 · 30177 Hannover

Stadt Bersenbrück
Markt 6

49593 Bersenbrück

Dr. Jürgen Klausing
Rechtsanwalt (verst.10/2011)
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Stephan Klein
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Eingegangen
Stadt Bersenbrück
12. Juli 2018

1. [illegible]
2. Änderungssatzung notwendig!
3. Herrn [illegible]
12/07.18

PR.-NR.: 04/2018/4130 04/kl/po
BITTE STETS ANGEBEN

Hannover, den 10.07.2018

Betrifft: Sil.
Änderung des NKAG
Hier: Beurteilung der aktuell gültigen Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Bersenbrück

---

Sehr geehrter Herr Koop,
sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit bestätige ich zunächst dankend den Eingang Ihres Schreibens vom 05.07.2018 nebst Anlage sowie die bereitwillige Übernahme des Mandats. Nach Durchsicht des mir zur Verfügung gestellten Satzungsrechtes nehme ich hierzu wie folgt Stellung:

Die zurzeit geltende Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Bersenbrück vom 05.03.2002, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Bersenbrück vom 05.03.2002 bedarf aufgrund der zwischenzeitlich ergangenen Rechtsprechung des Nds. Oberverwaltungsgerichtes der Überarbeitung.

Lortzingstraße 1, 30177 Hannover
Telefon: (0511) 62 84 31
Telefax: (0511) 62 84 34
kanzlei@klausing-klein.de

Bankverbindungen
Commerzbank AG
Kto.Nr. 454667700 (BLZ 250 400 66)
IBAN:DE07 2504 0066 0454 6677 00

Sparkasse Hannover
Kto.Nr. 165 859 (BLZ 250 501 80)
IBAN:DE17 2505 0180 0000 1658 59

So sieht § 4 Abs. 2 Nr. 4 Straßenausbaubeitragssatzung für Gemeindestraßen i. S. von § 47 Nr. 3 NStrG einen auf die Stadt entfallenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand in Höhe von 40 v. H. vor. Eine derart undifferenzierte Satzungsregelung für Außenbereichsstraßen i. S von § 47 Nr. 3 NStrG ist nach der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Nds. Oberverwaltungsgerichts (Beschluss vom 02.09.2015 - 9 LA 274/14) unzulässig. Nach vorzitierter Entscheidung können Ausbaumaßnahmen an einer Außenbereichsstraße nur abgerechnet werden, wenn die Straße nach dem Ausmaß der Inanspruchnahme durch Anlieger und Allgemeinheit einem der Typen von Außenbereichsstraßen entspricht, für die der Anliegeranteil/Gemeindeanteil in der Straßenausbaubeitragssatzung festgelegt ist. Folge dieser Rechtsprechung ist, dass die zurzeit geltende Regelung in § 4 Abs. 2 Nr. 4 Straßenausbaubeitragssatzung unwirksam ist mit der Folge, dass die Stadt Bersenbrück zurzeit Ausbaumaßnahmen an Straßen i. S. von § 47 Nr. 3 NStrG nicht abrechnen kann. Folglich ist § 4 Abs. 2 Nr. 4 Straßenausbaubeitragssatzung dahin gehend zu überarbeiten, dass hier eine differenzierte Regelung einzufügen ist, die bezüglich des von der Stadt zu tragenden Anteils sich an den Anteilsregelungen in § 4 Abs. 2 Nr. 1 - 3 zu orientieren hat. Je nach dem Verhältnis von Anlieger- und Fremdverkehr beträgt der städtische Anteil mindestens 40 v. H. bis zu 80 v.H. Folge dieser gebotenen Satzungsänderung ist, dass die Anlieger an einer Gemeindestraße i. S. von § 47 Nr. 3 NStrG, bei der der Fremdverkehrsanteil 50 % oder höher liegt, beitragsmäßig entlastet werden, da in diesen Fällen der städtische Anteil 70 bzw. 80 v.H. beträgt.

Ein weiterer Überarbeitungsbedarf besteht bei der Regelung in § 6 Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp. In § 6 Abs. 1 Straßenausbaubeitragssatzung wird bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerkes jeweils ein Vollgeschoss gerechnet. Dies führt nach der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Nds. Oberverwaltungsgerichts (Beschluss vom 12.08.2003 - 9 LA 36/03) zu nicht sachgerechten Ergebnissen. Es sollte daher folglich auf „je vollendete“ statt auf „je angefangene“ abgestellt werden. Gleiches gilt für die in § 6 Abs. 3 Ziff. 1 b) und c) Straßenausbaubeitragssatzung enthaltene Rundungsregelung. Auch derartige Rundungsregelungen wurden in vorzitierter Entscheidung des Nds Oberverwaltungsgerichts als rechtlich bedenklich angesehen. Hier empfiehlt es sich auf die „kaufmännische“ Rundung abzustellen.

Weiterer Änderungsbedarf aufgrund der zum Straßenausbaubeitragsrecht ergangenen Rechtsprechung des Nds. Oberverwaltungsgerichts besteht nicht. Anzumerken ist, dass im Übrigen die Stadt Bersenbrück in § 4 Abs. 2 den von der Stadt zu tragenden Anteil schon sehr hoch angesetzt hat und sich mit diesen Anteilssätzen an der äußeren Grenze des rechtlich Zulässigen bewegt. Denkbar wäre auch, die von der Stadt zu tragenden Anteilssätze um 10 - 15 Prozentpunkte zu reduzieren.

Rechtlich zulässig ist die Aufnahme einer Eckgrundstücksvergünstigungsregelung in die Straßenausbaubeitragssatzung. Die Aufnahme einer derartigen Eckgrundstücksvergünstigungsregelung ist nicht zwingend und nach der Rechtsprechung des Nds. Oberverwaltungsgerichts auch nicht geboten (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 08.02.2010 - 9 ME 211/09). Beabsichtigt der Ortsgesetzgeber eine Eckgrundstücksvergünstigung in die Straßenausbaubeitragssatzung einzuführen, so ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der durch die Anwendung der Eckgrundstücksvergünstigung entstehende Beitragsausfall von der Stadt aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu refinanzieren ist. Ferner muss sich der Ortsgesetzgeber bei Einführung einer entsprechenden Eckgrundstücksvergünstigungsregelung entscheiden, ob von der Eckgrundstücksvergünstigungsregelung alle Grundstücke oder aber nur ausschließlich zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke begünstigt werden sollen. Aus meiner Sicht ist die Vergünstigung bei gewerblich genutzten Grundstücken auch im Straßenausbaubeitragsrecht nicht geboten, da insbesondere gewerblich genutzte Grundstücke häufig von der Erschließung durch zwei oder mehr Erschließungsanlagen wirtschaftlich profitieren (Stichwort: Anlieferverkehr/Kundenverkehr). Ferner ist bei Einführung einer entsprechenden Eckgrundstücksvergünstigungsregelung zu beachten, dass vor dem Hintergrund des Art. 3 Abs. 1 GG und des das Beitragsrecht prägenden Vorteilsprinzips die Gewährung einer Eckgrundstücksvergünstigung bei der Abrechnung der Ausbaukosten von Teileinrichtungen nur insoweit in Betracht kommt, als eine entsprechende Teileinrichtung auch bei der das jeweilige Grundstück zusätzlich erschließenden Verkehrsanlage vorhanden oder zumindest in einer rechtlich verbindlichen Weise geplant ist (vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 15.03.2005 - 6 A 12088/04 -). Dies gilt insbesondere bei Grundstücken die an einer Gemeindestraße und an einer klassifizierten Straße liegen, da die Stadt bei klassifizierten Straßen nur für die Nebenanlagen (Gehweg, Beleuchtungseinrichtung) Straßenbaulastträgerin ist. Folge ist, dass eine Eckgrundstücksvergünstigungsregelung in diesen Fällen für die Kosten

der Fahrbahn nicht in Betracht kommt Gleiches gilt, wenn die jeweilige Gemeindestraße nicht über dieselben Teileinrichtungen verfügt.

Selbstverständlich bin ich gerne bereit, der Stadt hinsichtlich der gebotenen Satzungsänderung den Entwurf einer Änderungssatzung zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für den Fall, dass die Stadt sich dazu entschließen sollte, eine Eckgrundstücksvergünstigung in die Straßenausbaubeitragssatzung einzufügen. In diesem Falle bitte ich um Mitteilung, welche Nutzungsarten von der Eckgrundstücksvergünstigungsregelung profitieren sollen.

Für Rücksprachen stehe ich Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt